

Wird von der Hochschule ausgefüllt:



Technische Hochschule Aschaffenburg
- Studienbüro -
Würzburger Str. 45
63743 Aschaffenburg

Ärztliches Attest

1) Untersuchte Person (vom Studierenden auszufüllen)

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Nr.	PLZ, Wohnort	
Studiengang	Matrikelnummer	
Betroffene Prüfung(en) und Datum		

Erläuterung für den Arzt / die Ärztin:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes fällt der Prüfungsausschuss der Hochschule die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit von Studierenden. Grundlage hierfür ist in der Regel ein ärztliches Attest, das für Nichtmediziner nachvollziehbar darlegt, warum Studierende nicht an einer Prüfung teilnehmen können bzw. konnten.

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung ihrer Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Diagnose selbst muss nicht genannt werden, wohl aber die körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit erheblich mindern oder an der Prüfungsteilnahme hindern (z. B. Bettlägerigkeit, Immobilität, starke Konzentrationsstörung durch Schmerzen).

2) Erklärung des Arztes

Meine Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Art der Leistungsminderung bzw. Hinderung an der Prüfungsteilnahme (bitte keine Diagnoseschlüssel verwenden):

Dauer der Krankheit	von:	bis einschl.:
---------------------	------	---------------

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine **erhebliche** Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Prüfungstress, Examensangst, Schwankungen in der Tagesform, u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen).

Datum

Praxisstempel und Unterschrift

Hinweise für Studierende:

Das ärztliche Attest ist dem Prüfungsamt bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, d.h. noch am Tag der betreffenden Prüfung, spätestens am Tag danach, vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist.

Bitte beachten Sie, dass beim Versäumen von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen sind und nicht erst nach Abschluss aller versäumten Prüfungsleistungen. Ist allerdings bereits bei Ausstellung des Attestes bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen.

Auszug aus dem 20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(gem. Art. 30 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes)

Berichtszeitraum 2001/2002 – vom Dezember 2002

Die Frage des Nachweises krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wurde in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Schreiben vom 20. Dezember 1993 Nr. X/4 – 6/185 592 vom damaligen Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit folgendem Ergebnis behandelt:

„Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungsort zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen, o. ä.. Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.“

Diese Anforderungen an den Inhalt eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit sind Ausfluss der Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass eine ärztliche Bescheinigung, die sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren, für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit nicht ausreichend ist. Es ist nicht Aufgabe eines Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die der Prüfungsausschuss und – ggf. im Rahmen eines Rechtsstreits – das Gericht anhand der vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat.